Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0583

Zuständig: Bürgermeisterin
Verfasser: Voß, Karola

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 16.08.2016

Beratungsfolge

Rat	**30.08.2016**	**TOP: 5**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand

Genehmigung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 21.07.2016 an die Gesellschaft für Nuklear-Service zur Einlagerung von 152 Castorbehältern aus dem Kernforschungszentrum Jülich
- Erläuterungen zum Sachstand
- Beauftragung eines Fachanwaltbüros mit der rechtlichen Wahrnehmung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat nimmt das Prüfergebnis der Verwaltung hinsichtlich möglicher rechtlicher Schritte gegen die vom Bundesamt für Strahlenschutz am 21. Juli 2016 erteilte 8. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahren, für die weitere rechtliche Begleitung eine fachlich qualifizierte Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, zu. Die Vergabe erfolgt gem. § 6 Abs. 4 Lit. c der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ahaus in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Der Rat der Stadt Ahaus stellt die hierfür notwendigen Haushaltsmittel (voraussichtlich rd. 35.000 Euro) für das Haushaltsjahr 2016 im Budget 01.02 "Verwaltungsführung" überplanmäßig bereit. Die Deckung erfolgt aus dem Haushalt 2016.

Sachdarstellung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 4. August 2016 die Bürgermeisterin beauftragt, rechtliche Schritte gegen die vom Bundesamt für Strahlenschutz (seit dem 30. Juli 2016 Übergang der Aufgaben und Zuständigkeiten an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit) am 21. Juli 2016 erteilte 8. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus zu prüfen und dem Rat das Ergebnis mitzuteilen. Diese Änderungsgenehmigung berechtigen die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen, und die Brennelement Zwischenlager GmbH, Ahaus, zur Einlagerung von 152 Castorbehältern aus dem ehemaligen Kernforschungszentrum Jülich. Für einen Vollzug ist jedoch eine weitere Transportgenehmigung erforderlich, die gegenwärtig nicht vorliegt.

Das diesen Genehmigungen zugrunde liegende nationale Atomrecht ist ein sehr spezielles Gebiet des öffentlichen Rechts, für das es nur sehr wenige, entsprechend spezialisierte und qualifizierte Rechtsanwaltskanzleien gibt. Die Verwaltung schlägt vor, als Rechtsbeistand in dieser Angelegenheit die Rechtsanwaltskanzlei Herbert Smith Freehills Germany LLP, Breite Straße 29-31,40213 Düsseldorf zu beauftragen.

Herbert Smith Freehills ist eine große, global aufgestellte Anwaltskanzlei, die sich auf die Rechtsberatung von Unternehmen und Organisationen spezialisiert hat. In Deutschland unterhält die Kanzlei Standorte in Berlin, Düsseldorf und Frankfurt am Main und ist unter anderem auf das

nationale und internationale Energierecht spezialisiert. Auf Anfrage hat die Kanzlei ihre Bereitschaft erklärt, ein Mandat in dieser Angelegenheit für die Stadt Ahaus übernehmen zu wollen. Zuständig werde dann das Kanzleibüro in Düsseldorf sein.

In einem ersten juristischen Austausch hat die Kanzlei bereits empfohlen, dass höchstvorsorglich zur Rechtswahrung gegen den relevanten Genehmigungsbescheid vor Ablauf der Rechtsmittelfrist Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingelegt werden sollte. Dieser könne zunächst noch unbegründet bleiben mit dem Hinweis auf die Nachreichung einer Widerspruchsbegründung. Hier bleibe im Nachgang auch zu prüfen, ob die Rechtsmittelfrist für die Stadt Ahaus gelte und der Stadt Ahaus eine Widerspruchsbefugnis zustehe. Sollte später entschieden werden, den Widerspruch doch nicht weiter zu verfolgen, könne er ohne weiteres zurückgenommen werden.

Gleichzeitig wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der 8. Änderungsgenehmigung im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Antragstellerinnen angeordnet. Derzeit wird geprüft, ob und ggf. welcher Rechtsbehelf hiergegen ergänzend eingelegt wird.

Da die Rechtsmittelfrist (4 Wochen) bereits vor einer möglichen Beschlussfassung in dieser Ratssitzung abgelaufen ist, hat die Verwaltung die Rechtsanwaltskanzlei Herbert Smith Freehills Germany LLP bereits am 15. Juli 2016 gebeten, für die Stadt Ahaus, vertreten durch die Bürgermeisterin, zur Rechtswahrung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist vorsorglich Widerspruch gegen die vom Bundesamt für Strahlenschutz am 21. Juli 2016 erteilte 8. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (vormals Bundesamt für Strahlenschutz) einzulegen.

Die Verwaltung schlägt nach eingehender Prüfung und nach einer ersten Beratung vor, die Rechtsanwaltskanzlei Herbert Smith Freehills Germany LLP, Breite Straße 29-31,40213 Düsseldorf als Rechtsbeistand in dieser Angelegenheit zu beauftragen.

Da die Mittel für dieses Rechtsmittelverfahren im Haushalt 2016 nicht eingeplant waren, schlägt die Verwaltung vor, die erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen in notwendiger Höhe (voraussichtlich rd. 35.000 Euro in 2016) gemäß § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2016 bereitzustellen. Die Deckung kann aus dem Haushalt 2016 erfolgen (siehe Budgetbericht 2016).

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Verwaltungsführung**	**01.02**
Maßnahme:		

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.000

Die Vergabeentscheidung wird entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 4, Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ahaus in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen.

Anlagen

keine